

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voltavision GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich; Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten sowohl für die Erbringung von Prüflösungen für elektrische Energiespeicher, z. B. Zellen, Module oder Batteriesysteme, durch uns („Leistungen“) als auch für den Verkauf unserer Produkte aus dem Bereich der Prüflösungen für Hochvolt-Komponenten („Lieferungen“; gemeinsam auch „Leistungen und Lieferungen“). Sofern nicht abweichend geregelt, gelten die nachstehenden Bedingungen jeweils für unsere Lieferungen (Kaufvertrag) als auch unsere Leistungen (Werkvertrag).
- 1.2 Für unsere Leistungen und Lieferungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgeblich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, es werden von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Leistung oder Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Sofern wir in einer laufenden Geschäftsbeziehung stehen, gelten vorliegende AGB, auch wenn wir im Einzelfall nicht auf sie hinweisen, auch für alle künftigen gleichartigen Geschäfte, in denen wir Auftragnehmer sind.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform ein.
- 1.6 Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 Angebote von uns sind freibleibend und als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Ein Vertrag kommt - auch in einer laufenden Geschäftsbeziehung - erst mit unserer Auftragsbestätigung zustanden.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Daten, Datenträgern, Programmen und sonstigen Vertragsunterlagen sowie Arbeitsmitteln behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für solche Informationen, insbesondere schriftliche Unterlagen, die nicht als vertraulich bezeichnet sind.

3. Liefer- und Leistungszeit

Der Beginn der vereinbarten Liefer- und/oder Leistungsfristen setzt die vollständige Abklärung aller wirtschaftlichen, technischen und logistischen Fragen der Ausführung des Auftrags voraus. Die Einhaltung der Liefer- und/oder Leistungsfristen setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, insbesondere Mitwirkungsleistungen wie die Bereitstellung vom Auftraggeber zu liefernder erforderlicher Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder Prüfspezifikationen sowie das Vorliegen vereinbarter Anzahlungen oder Sicherheiten. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen. Entsprechendes gilt für Liefer- und/oder Leistungstermine.

4. Höhere Gewalt

- 4.1 Höhere Gewalt bezeichnet außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände, die den betreffenden Vertragspartner daran hindern, seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, immer vorausgesetzt, dass ein solches außergewöhnliches Ereignis oder ein solcher außergewöhnlicher Umstand außerhalb der Kontrolle des betreffenden Vertragspartners liegt und der betreffende Vertragspartner ein solches außergewöhnliches Ereignis oder einen solchen außergewöhnlichen Umstand nicht hätte vermeiden oder überwinden können und ein solches außergewöhnliches Ereignis oder ein solcher außergewöhnlicher Umstand nicht wesentlich dem anderen Vertragspartner zuzurechnen ist.
- 4.2 Unter der Voraussetzung, dass die in Ziffer 4.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, kann höhere Gewalt außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände und Naturkatastrophen wie Erdbeben, Überschwemmung, Orkan, Taifun, Feuer, Invasion, Krieg, staatliche Sanktionen, terroristische Aktivitäten, Revolution, Aufruhr, Epidemien oder Pandemien umfassen, ist aber nicht darauf beschränkt.

- 4.3 Ist ein Vertragspartner aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert oder verzögert, so hat er den anderen Vertragspartner über das außergewöhnliche Ereignis oder die außergewöhnlichen Umstände, die die höhere Gewalt begründen, zu informieren. Eine solche Mitteilung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen zu erfolgen. Soweit möglich, muss die Mitteilung auch die voraussichtliche Dauer der Leistungsverhinderung enthalten. Nach einer solchen Mitteilung ist der Vertragspartner für den Zeitraum, für den er durch die höhere Gewalt verhindert ist, von der Erfüllung dieser Verpflichtungen befreit und hat den anderen Vertragspartner zu benachrichtigen, wenn er nicht mehr durch die höhere Gewalt verhindert ist. Die Vertragspartner werden alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Verzögerungen bei der Erfüllung dieses Vertrages infolge höherer Gewalt so gering wie möglich zu halten.

5. Selbstbelieferung

- 5.1 Erhalten wir für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Auftraggeber entsprechend der Quantität und Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Auftraggeber (kongruente Eindeckung) nicht oder nicht in ausreichender Menge oder Qualität, werden wir unseren Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung, um die Dauer der Behinderung herauszuschieben, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und wir kein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben.
- 5.2 Ist ein Liefer- und/oder Leistungstermin oder eine Liefer- und/oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 der Termin oder die Frist überschritten, so ist der Auftraggeber berechtigt nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 5.3 Ziffer 5.2 gilt entsprechend, wenn aus den Ziffer 5.1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefer- und/oder Leistungstermins dem Auftraggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

6. Verzug

- 6.1 Wir geraten nur durch eine Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt. Mahnungen des Auftraggebers bedürfen der Schriftlichkeit.
- 6.2 Soweit wir eine fällige und mögliche Leistung oder Lieferung nicht oder nicht wie geschuldet erbringen, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht durch uns unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistung oder Lieferung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist. Die Regelung von § 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.
- 6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Nachfrist gemäß vorstehender Ziff. 5.2 mit der eindeutigen Erklärung zu verbinden, dass er nach dem fruchtlosen Verstreichen der Nachfrist die Lieferung ablehnen und die aus vorstehender Ziff. 5.3 resultierenden Rechte gegenüber uns geltend machen wird.
- 6.4 Wurde die Leistung bereits teilweise bewirkt, kann der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit sein Interesse an der gesamten Leistung es erfordert. Ein Rücktritt vom ganzen Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Auftraggeber an einer Teilleistung kein Interesse hat.
- 6.5 Geraten wir in Verzug, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung nur nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 14.

7. Gefahrübergang, Abnahme, Verpackung

- 7.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Leistung oder Lieferung „FCA Bochum“ (Lise-Meitner-Allee 19, 44801 Bochum oder Meesmannstraße 107, 44807 Bochum), vereinbart (Incoterms®).
- 7.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht gemäß vorstehender Handelsklausel über. Der Übergabe der Leistung oder Lieferung steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 7.3 Für Leistungen erfolgen monatliche Abnahmen der Leistungsnachweise durch den Auftraggeber. Mit der Abnahme des Leistungsnachweises nimmt der Auftraggeber auch die bis zum Zeitpunkt des Versands des Leistungsnachweises hochgeladenen Messdaten ab. Eine Endabnahme erfolgt nicht. Mit der letzten monatlichen Abnahme

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voltavision GmbH für Lieferungen und Leistungen

- erfolgt der Gefahrübergang auf den Auftraggeber. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme durch den Auftraggeber nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt eine Leistung auch, wenn der Auftraggeber 30 Tage nach Erhalt des Leistungsnachweises die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 7.4 Soweit wir für Lieferungen eine Abnahme vereinbart haben, findet die Abnahme – sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde – am Hauptsitz des Auftraggebers statt. Die Vereinbarung einer Abnahme ändert den vereinbarten Gefahrübergang nach Ziffer 7.1 nicht, Die Regelung zum Gefahrübergang gemäß Ziffer 7.1 bleibt in diesem Fall unberührt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme durch den Auftraggeber nicht verweigert werden. Als abgenommen gilt eine Leistung auch, wenn wir dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist.
- 7.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung und/oder Leistung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen.
- 7.6 Sofern im Einzelfall nicht anderes vereinbart ist, werden Verpackungsmaterialien von uns nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern im Einzelfall vereinbart ist, dass mehrfach verwendbare Verpackungsmaterialien (z. B. Paletten, Transportboxen etc.) an uns zurückzusenden sind, werden diese dem Auftraggeber nur leihweise überlassen und nicht gem. Ziffer 11.1 in Rechnung gestellt; der Auftraggeber ist in diesem Fall zur Rückgabe im ordnungsgemäßen Zustand, d. h. restentleert und ohne Beschädigung, verpflichtet.
- 8. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
- 8.1 Der Auftraggeber erbringt die vereinbarten Mitwirkungs- und Beistelleleistungen in der erforderlichen Qualität und zu den vereinbarten bzw. nach der Projektrealisierung / Auftragsbearbeitung erforderlichen Terminen. Die Pflicht zur Beistellung endet, sobald die beigestellten Komponenten für die Projektrealisierung nicht mehr benötigt werden.
- 8.2 Der Auftraggeber hat uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen vollständig zur Kenntnis zu geben. Wir sind im Rahmen unserer Prüfungs- und Beratungspflichten grundsätzlich nicht verpflichtet, vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht bzw. der Auftrag dieses ausdrücklich umfasst.
- 8.3 Soweit zur Durchführung unserer Leistung ein- oder mehrmalige Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat er diese auf eigene Kosten zu erbringen; Aufwendungen werden ihm nur erstattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Sofern er seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, sind wir berechtigt, ihm den dadurch entstehenden Mehraufwand gem. Ziffer 7.4 in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 9. Prüfungsumfang und -durchführung**
- 9.1 Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, beziehen sich von uns gemachte Angaben und Äußerungen bei der Erbringung unserer Leistungen stets und ausschließlich auf den im jeweiligen Einzelfall zur Verfügung gestellten Prüfgegenstand.
- 9.2 Wir erbringen unsere Leistungen und Lieferungen nach dem jeweils anerkannten aktuellen Stand der Technik und, soweit individuell vereinbart, unter Berücksichtigung von Vorgaben des Auftraggebers. Die Erteilung eines Prüfzertifikats enthält keine über den konkreten Inhalt des Prüfzeugnisses hinausgehende Aussage über die Verwendungsfähigkeit oder Qualität des Prüfgegenstandes.
- 9.3 Der Transport und ggf. Rücktransport von Prüfgegenständen des Auftraggebers ist Sache des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten und Gefahr; der Rücktransport wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Auftraggebers durchgeführt. Wird vereinbarungsgemäß der Rücktransport durch uns übernommen, geschieht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die vom Auftraggeber zur Prüfung übergebenen Prüfgegenstände sind gegen Feuer, Diebstahl, Transportschäden usw. nicht versichert. Diese Risiken sind vom Auftraggeber zu decken bzw. werden von uns nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Rechnung des Auftraggebers gedeckt.
- 10. Eigentumsvorbehalt; Werkunternehmerpfandrecht**
- 10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den Lieferungen vor.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch sicherheitshalber übereignet oder mit sonstigen Rechten Dritter belastet werden. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 10.3 Wegen unserer Forderungen aus Leistungen steht uns ein Pfandrecht an dem in unseren Besitz gelangten Gegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese Ansprüche unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 11. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 11.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.2 Sofern kein Festpreis vereinbart wurde und sich bei der Durchführung einer Leistung herausstellt, dass die Kosten den gegenüber dem Auftraggeber veranschlagten Betrag um mehr als 10 % überschreiten werden, werden wir ihm dies mitteilen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall analog § 649 BGB zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Wir rechnen dann nur die bis zu diesem Zeitpunkt von uns erbrachten Leistungen ab. Gleiches gilt, wenn wir aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder dieser einvernehmlich aufgehoben wird.
- 11.3 Sofern der Auftraggeber es wünscht, werden wir eine Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Das Gleiche gilt für Versicherungen (z. B. Feuer, Diebstahl etc.) im Rahmen der Erbringung unserer Leistungen. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 11.4 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, ist bei Lieferungen und/oder Leistungen der Kaufpreis bzw. die Vergütung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme fällig. Zahlungen der Vergütung für eine Leistung gelten nach einer Abnahme als (Teil-) Zahlungen.
- 11.5 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug. Der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 12. Sach- und Rechtsmängelhaftung für Leistungen**
- 12.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln von Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Auftraggebers aus gesondert abgegebenen Garantien.
- 12.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung des Werks getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 633 Abs. 2 S. 2 BGB).
- 12.3 Das Recht des Auftraggebers auf Selbstvornahme (§§ 634 Nr. 2, 637 BGB) ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen haben.
- 12.4 Abweichend von Ziffer 12.3 hat der Auftraggeber in dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 12.5 Die Rechte des Auftraggebers auf Nacherfüllung, Selbstvornahme, Rücktritt oder Minderung sind ausgeschlossen, wenn er ein mangelhaftes Werk abnimmt, ohne sich vorstehende Rechte bei der Abnahme wegen des Mangels vorzubehalten, obschon er den Mangel kennt.
- 12.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voltavision GmbH für Lieferungen und Leistungen

- tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 12.7 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.8 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln des Werks nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 14.
- 12.9 Abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 1 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Bauwerk oder um ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. 634a Abs. 3, 639 BGB).
- 12.10 Abweichend von Ziffer 12.9 verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die Ziffer 14.2, dort 1., 3. und 6. Spiegelstrich unterfallen, ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 13. Sach- und Rechtsmängelhaftung für Lieferungen**
- 13.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Auftraggebers aus gesondert abgegebenen Garantien.
- 13.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Lieferung (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrags sind oder von uns zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).
- 13.3 Bei Lieferungen mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und gegebenenfalls eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 13.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.
- 13.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Auftraggebers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Lieferungen hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lieferungen bei Entgegennahme auf offensichtliche Schäden zu überprüfen und offensichtliche Schäden bei Entgegennahme der Lieferung gegenüber dem Transporteur schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind uns offensichtliche Mängel innerhalb von 3 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind uns nachzuweisen, z.B. durch Übermittlung eines Fotos. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Lieferung gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
- 13.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 13.6 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt.
- Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 13.7 Der Auftraggeber hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Auftraggeber die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Auftraggeber nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
- 13.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Auftraggeber wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 13.9 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 13.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 13.11 Ansprüche des Auftraggebers auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffer 14.
- 13.12 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, 444, 445b).
- 13.13 Abweichend von Ziffer 13.12 verjähren Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die Ziffer 14.2, dort 1., 3. und 6. Spiegelstrich unterfallen, ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14. Haftungsausschluss und -begrenzung für Lieferungen und Leistungen und sonstige Schadensersatzansprüche**
- 14.1 Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 14.2 Vorstehender Haftungsausschluss gemäß Ziffer 14.1 gilt nicht:
- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen oder vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;
 - für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftragnehmer vertrauen darf;
 - im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit, auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle des Verzugs, soweit ein fixer Liefer- und/oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;
 - soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen, eine Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware, das Vorhandensein eines Leistungserfolgs oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;
 - bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.3 Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Voltavision GmbH für Lieferungen und Leistungen

vorhersehbaren Schaden. Dies gilt nicht, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle der vorstehender Ziffer 14.2, dort 4. 5. und 6 . Spiegelstrich. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

- 14.4 Die Haftungsausschlüsse gemäß der vorstehenden Ziffern 14.1 bis 14.3 gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, unserer leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.
- 14.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 15.1 Ein Aufrechnungsrecht des Auftraggebers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten, von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB bleibt unberührt.
- 15.2 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Auftraggeber nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

16. Nutzung von Software und von uns programmierten Testprozeduren

- 16.1 Soweit im Lieferumfang Software, programmierte Testprozeduren oder geistiges Eigentum von uns enthalten sind, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches dauerhaftes und nicht übertragbares Recht eingeräumt, diese einschließlich ihrer Dokumentationen im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung sowie gegebenenfalls unter Beachtung entsprechenden Lizenzbedingungen zu nutzen. Sie wird zur ausschließlichen Verwendung auf den dafür bestimmten Testsystemen überlassen.
- 16.2 Dem Auftraggeber ist es nur gestattet, die Software, die Testprozeduren bzw. das geistige Eigentum im gesetzlich zulässigen Umfang zu vervielfältigen, zu überarbeiten, zu übersetzen oder sie von dem Objektcode in den Quellcode umzuwandeln. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- 16.3 Eine von der in den Ziffern 16.1 und 16.2 abweichende Nutzung der Software, der programmierten Testprozeduren bzw. des geistigen Eigentums ist untersagt. Insbesondere ist die Vergabe von Unterlizenzen durch den Auftraggeber an Dritte nicht zulässig.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 17.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Bochum Erfüllungsort.
- 17.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Bochum. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz – oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 17.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und uns aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1989, II, S. 588, ber. 1990 II, 1699).

18. Datenschutz und Geheimhaltung

- 18.1 Die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Auftraggebers verarbeiten wir unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 18.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Daten, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Ferner verpflichten sich die Vertragspartner nicht offenkundige, kaufmännische und technische Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen

ist. Der Auftraggeber darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von uns nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

- 18.3 Wir sind berechtigt, von Handels- und Wirtschaftsauskunfteien Angaben über die Kreditwürdigkeit einzuholen.

19. Teilunwirksamkeit

- 19.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages, einschließlich dieser AGB, aus Gründen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 19.2 Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam/nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und es gelten die Regelungen gemäß nachstehenden Ziffer 19.3. Das Gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 19.3 Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 bis 310 BGB unwirksame/nichtige/undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

Stand: Juni 2024